BAYERISCHES
STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Bayerisches Staatsministerium des Innern · Postfach · 8000 München 22

(IE/IA/IC-5280-8.2/7/87)

München, 19.05.1987
Tel.:

AIDS;
Vollzug des Seuchenrechts, des Ausländerrechts und des Polizeirechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom ..... Nr. IE/IA/IC-5280-8.2/7/87

An die Kreisverwaltungsbehörden
die Gesundheitsämter
die Regierungen
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayer. Landeskriminalamt
die Bayer. Beamtenfachhochschule
- Fachbereich Polizei -
die Landesuntersuchungsämter
für das Gesundheitswesen
Nordbayern und Südbayern

Die Staatsregierung hat am 25.02.1987 einen Maßnahmenkatalog zur Verhütung und Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS beschlossen. Das Staatsministerium des Innern gibt folgende Vollzugshinweise:

A.
Seuchenrecht

1. AIDS ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 1 BSeuchG[1].

---

1) Die nachfolgenden Zitate im Abschnitt A beziehen sich, falls nicht anders angegeben, auf das BSeuchG.

In das Ministerialamtsblatt

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Telefon	Telex	Teletex	Telefax	Konto der Zahlstelle
Odeonsplatz 3 München	Mo.–Fr. 8.00–12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	2192-1	524540 bylm d	898342 bymdl	282090	Postgiroamt München 2327-808 (BLZ 70010080)

Im Zusammenhang mit der Immunschwächekrankheit AIDS ist

- "krank" im Sinne des § 2 Nr. 1 eine Person, die am Vollbild AIDS (Acquired Immunodeficiency Syndrome) oder an seinen Vorstadien (z.B. an ARC (AIDS Related Complex) oder LAS (Lymphadenopathiesyndrom) oder Kaposi Sarkom erkrankt ist und bei der zugleich Anti-Körper gegen HIV (Humanes Immunschwäche-Virus) oder HIV selbst nachgewiesen werden;

- "krankheitsverdächtig" im Sinne des § 2 Nr. 2 eine Person, bei der Erscheinungen bestehen, die das Vorliegen von AIDS, ARC oder LAS vermuten lassen;

- "Ausscheider" im Sinne des § 2 Nr. 4 eine Person, bei der eine Infektion mit HIV vorliegt, ohne daß sie krank oder krankheitsverdächtig ist (HIV-Infiziert);

- "ausscheidungsverdächtig" im Sinne des § 2 Nr. 5 eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie HIV-infiziert ist, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein;

- "ansteckungsverdächtig" im Sinne des § 2 Nr. 3 eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie das HI-Virus aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Voraussetzungen eines Ansteckungsverdachts sind erfüllt bei:

- männlichen und weiblichen Prostituierten,
- intravenös Drogensüchtigen (Fixern).

2. Das Gesundheitsamt stellt Ermittlungen nach §§ 31, 32 an,

- wenn sich ergibt, daß Jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig ist, oder

- wenn anzunehmen ist, daß jemand ansteckungsverdächtig ist, d.h. wenn sich begründete Anhaltspunkte ergeben, daß jemand der Prostitution nachgeht oder intravenös drogensüchtig (Fixer) ist. Ein anonymer Hinweis allein reicht für eine solche Annahme nicht aus; auf § 13 Abs. 2 ADO wird hingewiesen.

Die Gesundheitsämter stützen sich – neben eigenen Erkenntnissen auf die Angaben der Polizei und der Sicherheitsbehörden, die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung bekannt werden. Erkenntnisse der Gesundheitsämter im Rahmen ihrer anonymen Beratung und damit verbundene Untersuchungen auf HIV dürfen nicht weiter verwertet werden.

3. Personen, bei denen sich ergibt oder anzunehmen ist, daß sie krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig sind, haben gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und die erforderlichen Untersuchungen zu dulden.

3.1 Die Vorladung ergeht zunächst formlos. Die Vorladungsfrist sollte kurz bemessen sein. Wird der Vorladung nicht Folge geleistet, so ergeht eine Anordnung entsprechend der Anlage 1.

Diese Anordnung soll unter Androhung eines Zwangsmittels für sofort vollziehbar erklärt werden (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 VwZVG). Zuvor soll der Betroffene über die möglichen Zwangsmaßnahmen unterrichtet werden (Art. 28 BayVwVfG); bei der Begründung ist auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls abzustellen.

Bei der Wahl des Zwangsmittels ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Unmittelbarer Zwang soll dann angedroht werden, wenn andere Zwangsmittel voraussichtlich keinen Erfolg versprechen (Art. 34 VwZVG).

3.2 Wird der Vorladungsanordnung nicht Folge geleistet, ist sie im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen; dabei ist polizeiliche Vollzugshilfe in Anspruch zu nehmen (Art. 37 Abs. 2 VwZVG in Verbindung mit Art. 29 ff PAG).

3.3 Mit Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie ansteckungsverdächtig sind, und mit Ansteckungsverdächtigen, klärt das Gesundheitsamt den Ansteckungsverdacht im Rahmen eines Gesprächs.
Zunächst sollen die Umstände, die die Annahme des Ansteckungsverdachts zulassen, besprochen werden. Entfällt dabei die Annahme des Ansteckungsverdachts, so ist von weiteren Ermittlungsmaßnahmen, vor allem von einer Blutentnahme zum Zweck des HIV-Antikörpertests, abzusehen.

3.4 [illegible] nahme erforderlich, da eine Infektion mit HIV derzeit nur durch Blutuntersuchung nachweisbar ist.
Eine Blutentnahme durch das Gesundheitsamt gegen den Willen des Betroffenen setzt eine Anordnung des Gesundheitsamts (§ 32 Abs. 2 Satz 1) voraus. Die Anordnung soll (vgl. dazu Anlage 2) unter Androhung von Zwangsmitteln für sofort vollziehbar erklärt werden (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 VwZVG). Nummer 4.1 Abs. 3 gilt entsprechend. Zuvor soll der Betroffene über die möglichen Zwangsmaßnahmen unterrichtet werden (Art. 28 BayVwVfG). Bei Gefahr im Verzug können solche Anordnungen mündlich ergehen; sie sind schriftlich zu bestätigen.

3.5 Leistet der Betroffene bei der Blutentnahme Widerstand, ist polizeiliche Vollzugshilfe in Anspruch zu nehmen (Art. 37 Abs. 2 VwZVG in Verbindung mit Art. 29 ff PAG). Ist es trotz Vollzugshilfe nicht möglich, nach den allgemein anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst eine Blutprobe zu entnehmen, so ist der Ansteckungsverdächtige dem jeweiligen Institut für

Rechtsmedizin zur Blutentnahme zuzuführen oder der Leiter des jeweiligen Instituts für Rechtsmedizin oder dessen Bevollmächtigter zu bitten, bei der Blutentnahme Beistand zu leisten.

3.6 Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen führen die Untersuchungen auf HIV kostenfrei durch (§ 3 Abs. 2 AVGDG, § 62 Abs. 1 Nr. 3 BSeuchG, § 3 Nr. 3 Buchst. a GGebO).

4. Ist der Untersuchungsbefund negativ, gehört der Betroffene aber weiterhin dem Personenkreis der Ansteckungsverdächtigen an, ordnet die Kreisverwaltungsbehörde an, daß die Untersuchungen in vierteljährlichen Abständen wiederholt werden (§ 34). Die Untersuchung kann von jedem Arzt durchgeführt werden. Über den Untersuchungsbefund ist eine ärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen. Der Ansteckungsverdächtige trägt die Kosten der Untersuchungen, die nicht vom Gesundheitsamt durchgeführt werden; er ist darauf hinzuweisen.

Die Kreisverwaltungsbehörde ordnet zugleich nach § 34 Abs. 1 Satz 1 an, daß Ansteckungsverdächtige die ärztliche Bescheinigung - ggf. wiederholt - dem Gesundheitsamt oder der Polizei auf Verlangen vorzulegen haben.

Ansteckungsverdächtige, die Prostitution ausüben, sind durch Anordnung (§ 34) zu verpflichten, beim Geschlechtsverkehr Kondome zu verwenden. Ferner ist ihnen nach § 34 zu untersagen, mit der ärztlichen Untersuchungsbescheinigung zu werben, insbesondere durch Aushang in den Räumen, in denen die Prostitution ausgeübt wird.

5. Ist der Untersuchungsbefund positiv, so ist wie folgt zu verfahren:

5.1 Die HIV-infizierte Person wird vom Gesundheitsamt im Rahmen der sozialen Beratung auf sämtliche zur Verfügung stehenden Beratungs- und Betreuungsangebote hingewiesen.

5.2 Es ist zu prüfen, ob Maßnahmen nach §§ 34 ff anzuordnen sind. Dabei sind die im Sicherheitsrecht allgemein geltenden Grundsätze der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit der Mittel und des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten.

5.2.1 Soweit nicht nur Überzeugung des Gesundheitsamts und der Kreisverwaltungsbehörde feststeht, daß der Betroffene die entsprechenden Verhaltensregeln freiwillig einhält, ordnet die Kreisverwaltungsbehörde die Beobachtung (§ 36) und folgende Maßnahmen nach § 34 an:

- HIV-Infizierte (Infizierte) sind zu verpflichten, ihre Intimpartner über die Infektion aufzuklären; dasselbe gilt, wenn HIV-Infizierte durch gemeinsames Benutzen von Injektionsbestecken übertragungsgeeignete Kontakte aufnehmen.

- Infizierte sind zu verpflichten, behandelnde Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Heilpraktiker und Personen, die berufsmäßig oder ehrenamtlich Tätigkeiten ausüben, bei denen HIV übertragen werden kann, auf Befragen über ihre Infektion aufzuklären.

- Infizierten ist zu verbieten, Blut, Sperma, Organe oder Gewebe zu spenden.

- Infizierten Frauen ist zu verbieten, Kinder zu stillen oder ihre Milch zu Ernährungszwecken abzugeben.

Bayerisches Staatsministerium des Innern · Postfach · 8000 München 22

- Infizierten männlichen und weiblichen Prostituierten ist die weitere Ausübung der Prostitution zu untersagen. § 38 ist hier nicht anzuwenden, da Prostitution keine berufliche Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift ist.

Solche Personen sind gleichzeitig eingehend über die Möglichkeiten sozialer Betreuung (Sozialhilfe, Umschulung u.ä.) und sonstige Beratungs- und Betreuungsangebote zu unterrichten.

5.2.2 Anordnungen nach Nummer 6.2.1 sind gemäß §§ 10 Abs. 8; § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG sofort vollziehbar.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird von der Kreisverwaltungsbehörde - erforderlichenfalls unter Beteiligung der Polizei - soweit möglich überwacht (§§ 10 Abs. 2, 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2).

5.2.3 Ist der Betroffene Ausländer, so sind der Kreisverwaltungsbehörde (Ausländeramt; § 10 Abs. 2 AuslG)

- ein positiver (bestätigter) Untersuchungsbefund oder
- die einen Ansteckungsverdacht begründenden Tatsachen
- und ggf. der Inhalt erlassener seuchenrechtlicher Anordnungen und eventueller Verstöße dagegen

mitzuteilen, soweit dies nach Art. 6, 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst zulässig ist.

5.3 Infizierte sind eindringlich und gegen Unterschrift darüber zu belehren, daß die schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Weitergabe des HI-Virus insbesondere nach §§ 223, 223a, 224, 226, 229, 230 des Strafgesetzbuches strafbar ist.

6. Wechseln Betroffene, gegen die Anordnungen ergangen sind, ihre Wohnung, so melden das Gesundheitsamt oder die Kreisverwaltungsbehörde dies der neu zuständigen Behörde. Der neu zuständigen Behörde obliegt es, die Einhaltung bereits erlassener Anordnungen zu überwachen und, soweit erforderlich weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Wechseln Betroffene, gegen die Anordnungen ergangen sind, an einen unbekannten Aufenthaltsort und entziehen sich dadurch insbesondere der Beobachtung, meldet sie das Gesundheitsamt oder die Kreisverwaltungsbehörde der Polizei zur Aufenthaltsermittlung (Art. 29f PAG).

7. HIV-Infizierte, die nachweisbar uneinsichtig sind, z.B. weil sie wiederholt seuchenrechtlichen Anordnungen zuwidergehandelt haben und dadurch HIV weiterverbreiten und andere gefährden, können gemäß § 37 abgesondert werden. Über die Absonderung nach § 37 Abs. 2 entscheidet das zuständige Gericht auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde (§ 37 Abs. 2 BSeuchG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, BGBl. III 316-1). Hierzu ergehen gesonderte Hinweise.

8. Wird dem Gesundheitsamt bekannt, daß Einrichtungen die Weiterverbreitung von HIV begünstigen, so ist das der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen, damit diese Maßnahmen nach dem Seuchenrecht, dem Gewerbe- und Gaststättenrecht und dem allgemeinen Sicherheitsrecht treffen kann. Wenn die Weiterverbreitung des Virus nicht anders zu verhindern ist, sind solche Einrichtungen zu schließen.

Als Einrichtungen, welche die Weiterverbreitung des HI-Virus begünstigen, kommen z.B. in Betracht: Bordelle; bordellartige Betriebe (z.B. Sex-Clubs); Dirnenwohnheime; Lokale und Betriebe, die vorwiegend der Anbahnung der Prostitution dienen oder die Anbahnung dulden oder der Unsitt-

lichkeit Vorschub leisten oder die Auflagen zur Verhütung und Bekämpfung der HIV-Infektion nicht einhalten; Saunen, die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr bieten bzw. diesen dulden. Ob es sich um solche Einrichtungen handelt, ergibt sich aus der Gesamtheit der vorgefundenen Umstände und den Ermittlungen.

Auf Art. 8 Abs. 1 Nr. 8 GDG wird hingewiesen. Solche Einrichtungen sind auch zu den Betriebszeiten zu überwachen.

10. Verstöße gegen Anordnungen aufgrund von § 10 Abs. 2 und 3, §§ 32, 34, 36 und 37 sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 69 mit Nachdruck zu verfolgen. Wegen gleichfalls damit verbundener Straftaten ist die zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Verstößt ein Ausländer gegen seuchenrechtliche Anordnungen, deren Einhaltung ihm von der Ausländerbehörde zur Auflage gemacht wurde (vgl. Abschnitt B.4), stellt der Verstoß gegen die Auflage eine Straftat dar. Der Verstoß ist der Ausländerbehörde mitzuteilen, die dann das Weitere veranlaßt.

B.
Ausländerrecht

1. Die Ausländerbehörde verlangt gemäß der Bekanntmachung über die ärztliche Untersuchung vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom 19. Juni 1979 (MABl S. 354), geändert durch Bek vom 28.05.1980 (MABl S. 225) und vom ... (MABl ...) bei Ausländern eine ärztliche Bescheinigung, der gemäß Bekanntmachung vom ... (MABl S. ...) künftig auch eine Untersuchung auf das Vorliegen einer HIV-Infektion zugrundezulegen ist. In der Bescheinigung muß der untersuchende Arzt das Labor angeben, in dem die Untersuchung gemacht worden ist.

In allen anderen Fällen veranlaßt die Ausländerbehörde eine Untersuchung nur, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein Ausländer dem in Abschnitt A.2 bezeichneten Personenkreis angehört. Für die Annahme begründeter Anhaltspunkte reicht ein anonymer Hinweis allein nicht aus. Auf § 13 Abs. 2 ADO wird hingewiesen.

2. Ist der Ausländer HIV-infiziert, ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Ausländer besonders enge Bindungen zum Bundesgebiet hat, insbesondere wenn er deutsch verheiratet ist. Auch in diesen Ausnahmefällen kann die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Ausländer aufgrund seiner Lebensführung die Gewähr dafür bietet, daß er die Krankheit nicht weiterverbreitet.

3. Bei HIV-infizierten Ausländern,

- denen die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden kann oder

- die bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind,

ist unverzüglich die Aufenthaltsbeendigung zu prüfen.

Die Ausländerbehörde bezieht bei der Ermessensentscheidung sowohl die schützenswerten Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet (z.B. Aufenthaltsdauer, Verfestigung, Integration, Familienbindung u.ä.) als auch die von dem Ausländer ausgehende Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit ein. Besteht die Gefahr, daß der Ausländer aufgrund seiner Lebensführung die Krankheit weiterverbreitet, ist der Ausländer unter Anordnung des sofortigen Vollzugs auszuweisen.

Wird im Ausnahmefall der Aufenthalt eines HIV-infizierten

Ausländers gestattet oder geduldet, sind die nach dem Seuchenrecht erforderlichen Maßnahmen (siehe Abschnitt A.6 bis 8) zu veranlassen. Dem Ausländer ist durch Anordnung nach § 7 Abs. 3 und 4 AuslG zur Auflage zu machen, sich an die nach dem Seuchenrecht ergangenen Anordnungen zu halten. Dabei ist auf den von der für das Seuchenrecht zuständigen Stelle ergangenen Bescheid Bezug zu nehmen.

Verstößt der Ausländer nachhaltig gegen die seuchenrechtlichen Anordnungen, ist

- der gleichzeitig vorliegende Verstoß gegen die Anordnungen nach § 7 Abs. 3 u. 4 AuslG der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung als Straftat mitzuteilen und

- die Aufenthaltsbeendigung zu prüfen.

4. Bei Prostituierten und intravenös Drogensüchtigen ist in jedem Falle, auch wenn die betreffende Person nicht HIV-infiziert ist, die Aufenthaltsbeendigung zu prüfen.

5. Bei Ausländern, die nach Kenntnis der Ausländerbehörde

- männliche oder weibliche Prostituierte oder

- intravenös Drogensüchtige (Fixer)

sind, veranlaßt die Ausländerbehörde die Vorladung des Ausländers durch das Gesundheitsamt nach Abschnitt A.4, soweit nicht bereits eine Mitteilung des Gesundheitsamts über die Durchführung einer Untersuchung vorliegt, die nicht älter als drei Monate ist.

Dem Ausländer ist durch Anordnung nach § 7 Abs. 3 und 4 AuslG zur Auflage zu machen, der Vorladung des Gesundheits-

amts zur Untersuchung bzw. der Anordnung der Untersuchung durch das Gesundheitsamt Folge zu leisten. Die Anordnung ist dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Ergeben sich aufgrund Hinweise Dritter begründete Anhaltspunkte dafür, daß ein Ausländer dem vorgenannten Personenkreis angehört, führt die Ausländerbehörde mit Hilfe der Polizei und der Gesundheitsämter die erforderlichen Ermittlungen durch. Für die Annahme begründeter Anhaltspunkte reicht ein anonymer Hinweis allein nicht aus.

6. Bei Asylbewerbern aus außereuropäischen Ländern und aus der Türkei werden die ärztlichen Untersuchungen wie bisher von den Gesundheitsämtern durchgeführt, bei anderen Asylbewerbern von frei praktizierenden Ärzten. Die Gesundheitsämter untersuchen auch auf das Vorliegen einer Infektion mit HIV. Bei Asylbewerbern, die von frei praktizierenden Ärzten untersucht werden, ist darauf zu achten und notfalls durch eine Anordnung durchzusetzen, daß auch eine Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit HIV durchgeführt wird und daß das Labor, in dem die Untersuchung gemacht worden ist, in der Bescheinigung angegeben ist.

Bei Asylbewerbern, die Prostituierte oder intravenös drogensüchtig sind, gilt Nummer 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß die ausländerrechtliche Anordnung auf § 20 Abs. 2 AsylVfG zu stützen ist.

Bei HIV-infizierten Asylbewerbern sind die erforderlichen seuchenrechtlichen Maßnahmen (s. Abschnitt A.6 bis 8) zu veranlassen. Den Asylbewerbern ist unter Bezugnahme auf die zum Vollzug des Seuchenrechts ergangenen Bescheide zur Auflage zu machen, sich an die seuchenrechtlichen Anordnungen zu halten. Die Auflage ist auf § 20 Abs. 2 AsylVfG zu stützen. Verstöße gegen die ausländerrechtliche Anordnung sind

der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung als Straftaten mitzuteilen.

Verstößt ein HIV-infizierter Asylbewerber nachhaltig gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen, insbesondere indem er weiterhin verbotswidrig der Prostitution nachgeht, und gefährdet er dadurch andere Personen, ist eine Entscheidung über die Aufenthaltsbeendigung zu treffen, auch wenn das Asylverfahren noch andauert. In diesen Fällen ist § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG anwendbar. Der Asylbewerber ist aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen. Der Begriff der Sicherheit umfaßt insbesondere auch die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und damit die Sicherheit der Bevölkerung allgemein. Diese ist gefährdet, wenn von einem HIV-infizierten Ausländer, der sich uneinsichtig nicht an die ihm auferlegten Verpflichtungen zur Lebensführung hält, die konkrete Gefahr für eine Vielzahl von Personen ausgeht, mit der häufig tödlich endenden Krankheit infiziert zu werden.

Kommt eine Aufenthaltsbeendigung nur durch Abschiebung in das Verfolgungsland in Betracht, ist nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 AuslG auf dem Dienstweg das Benehmen mit dem Bundesminister des Innern herzustellen.

7. Werden zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung eines HIV-infizierten Ausländers Abschiebung und Abschiebungshaft erforderlich, sind die für die Durchführung zuständigen Polizeidienststellen und Haftanstalten sowie die örtlich zuständigen Gesundheitsämter von der HIV-Infektion zu unterrichten.

C.

Polizeirecht

1. Orte, an denen der Prostitution nachgegangen wird, sind re-

gelmäßig zu überwachen; im einzelnen wird auf die Bekanntmachung vom 7. Juni 1975 (MABl S. 508) verwiesen.

Nach Art. 22 Abs. 3 Nr. 2 PAG dürfen Wohnungen zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn sie der Prostitution dienen. Räume, in denen der Prostitution nachgegangen wird, sind Geschäfts- und Betriebsräumen vergleichbar und genießen nur verminderten Grundrechtsschutz.

Nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b PAG kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn sie sich an einem Ort aufhält, an dem Personen der Prostitution nachgehen.

Polizeiliche Erkenntnisse über Einrichtungen, die eine Weiterverbreitung des HI-Virus begünstigen, sind den Kreisverwaltungsbehörden und den Gesundheitsämtern mitzuteilen. Bei der Frage, ob es sich um eine derartige Einrichtung handelt, ist auf die Gesamtheit der vorgefundenen Umstände abzustellen. Dazu wird auf Abschnitt A.9 verwiesen.

Die Unterbindung von Verstößen gegen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes, ggf. des Gewerbe- und Gaststättenrechts und der Sperrbezirksverordnung ist in der Regel nicht unaufschiebbar, so daß die Schließung solcher Einrichtungen und der Erlaß von Verboten und Auflagen nicht durch die Polizei, sondern durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu verfügen ist.

Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von Straftaten ist ohne Verzug die Staatsanwaltschaft zu unterrichten (§ 152 Abs. 2 StPO).

2. Prostituierte, die der Polizei auf Verlangen keine ärztliche Bescheinigung über eine HIV-Untersuchung (vgl. Abschnitt A.5) vorlegen können, sind nach Art. 15 PAG von dem

Ort der Prostitutionsausübung zu verweisen und unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden, das die Vorladung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 BSeuchG anordnet, sowie gegebenenfalls der Ausländerbehörde mitteilen.

3. Kommt ein Ansteckungsverdächtiger (vgl. Definition unter Abschnitt A.3) der nach § 32 Abs. 2 des BSeuchG angeordneten Vorladung nicht nach, so kann die Gesundheitsbehörde für die Aufenthaltsermittlung, die Vorführung und die Durchsetzung der Untersuchung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs die Polizei um Vollzugshilfe ersuchen (Art. 29 ff, 37 Abs. 2 des VwZVG; Art. 29 Abs. 1 PAG).

3. Die schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Weitergabe des HI-Virus ist insbesondere nach §§ 223, 223a, 224, 226, 229 und 230 des Strafgesetzbuches strafbar.

Bei Ausländern kommen daneben auch Straftaten nach § 47 AuslG wegen Verstoßes gegen ausländerrechtliche Anordnungen in Betracht.

Die Polizeidienststellen sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben gehalten, die o.g. Straftaten zu verhüten und zu unterbinden und Straftäter mit Nachdruck zu verfolgen (Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 PAG, § 163 StPO).

folgen Anlagen

I.A. Dr. Süß, Ministerialdirektor